



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Februar 2014

Nr. 2014-118 R-330-24 Interpellation Dimitri Moretti, Erstfeld, zu Gesetzlichem Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 23. Oktober 2013 reichte Landrat Dimitri Moretti, Erstfeld, eine Interpellation zu einem gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde ein. Der Interpellant stellt fest, dass in der Schweiz nur rund 40 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen Mindestlohn geschützt sind. Dies führe dazu, dass in unserem Land 335'000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen. Ein verbindlicher Mindestlohn sei der wirksamste Schutz gegen Lohndumping. Deshalb habe der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Mindestlohn-Initiative lanciert und eingereicht.

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat fünf Fragen, die nachfolgend beantwortet werden.

## II. Beantwortung der gestellten Fragen

- 1. Führt die Urner Verwaltung eine Statistik zu im Kanton Uri wohnenden Tieflohnpfängerinnen und Tieflohnpfänger? Wenn ja, wie sieht die statistische Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Alter, Geschlecht und Branche sowie Lohnhöhe aus?*

Die Urner Verwaltung führt keine Statistik über Tieflohnpfängerinnen und Tieflohnpfänger. Deshalb können diesbezüglich keine statistischen Angaben gemacht werden.

2. *Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte der Kanton Uri zu rechnen, wenn niemand weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen würde, sprich wenn es einen gesetzlichen Mindestlohn gäbe?*

Wie bereits erwähnt, verfügt der Kanton Uri über keine statistischen Angaben bezüglich Arbeitnehmenden, die weniger als 22 Franken in der Stunde verdienen. Auch aus den Steuererklärungen der natürlichen Personen können keine Angaben (Lohnsumme im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit) entnommen werden, um daraus die Höhe der Stundenlöhne abzuleiten. Allgemein kann festgehalten werden, dass der Kanton Uri das System des Einheitssteuersatzes (Flat Rate Tax) kennt. Danach kann der Kanton inklusive Gemeinden ab einem bestimmten Einkommen für jedes weitere steuerbare Einkommen von 1'000 Franken einen Steuermehrertrag von 152 Franken erzielen (Annahme Steuerfuss 100 Prozent und Steuersatz 15,2 Prozent).

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns auf die Kantons- und Gemeindesteuern sowie auf die Sozialversicherungen sind kaum abzuschätzen, weil sie von den Auswirkungen des Mindestlohns auf den Arbeitsmarkt sowie von der Steuerstruktur und der Ausgestaltung der Sozialleistungen für einkommensschwache Haushalte abhängen.

Im Fall von ungünstigen Auswirkungen auf die Beschäftigung würde ein gesetzlicher Mindestlohn tiefere Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge sowie Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe zur Folge haben. Demgegenüber würde ein gesetzlicher Mindestlohn zu höheren Einkommen für gewisse Tieflohneempfänger führen, was finanzielle Entlastungen der Sozialhilfeeinrichtungen erwarten liesse.

3. *Stellt der Kanton Uri sicher, dass er keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergibt, welche sich nicht an ein Minimum von 22 Franken pro Stunde halten. Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?*

Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Mindestlohn, an den sich der Kanton Uri bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu halten hat. Die Lohnpolitik der Schweiz beruht auf den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Sie lässt den Sozialpartnern Spielraum zur Festlegung der Arbeitsbedingungen und Löhne, insbesondere bei der Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV). Der Regierungsrat erachtet das ausgezeichnete Funktionieren der Sozialpartnerschaft als einen wichtigen Trumpf des

Wirtschaftsstandorts Schweiz. Mittels bewährtem System aus Selbstdeklaration und Kontrollen stellt der Kanton sicher, dass die sozialpartnerschaftlich vereinbarten Regelungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Unternehmen auch tatsächlich eingehalten werden. Dazu Folgendes:

Der Kanton Uri hat öffentliche Aufträge nach der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) zu vergeben. Demnach werden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen nach einem geregelten Verfahren beschafft. Der grösste Anteil der öffentlichen Aufträge betrifft die Baubranche. Diese verfügt über einen durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (Landesmantelvertrag [LMV]). Durch die Allgemeinverbindlich-Erklärung sind alle Baufirmen verpflichtet, die materiellen Bestimmungen des LMV, wie insbesondere Basislohn, 13. Monatslohn, Ferien und Krankentaggeldversicherung einzuhalten. Der Mindestlohn pro Stunde liegt aktuell bei 25.45 Franken. Die Vergabestelle lässt die Angaben stichprobenweise bei der Paritätischen Berufskommission Bauhauptgewerbe Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überprüfen.

Branchenunabhängig haben darüber hinaus alle Anbieter im Rahmen einer Selbstdeklaration die Einhaltung der für sie massgebenden GAV zu bestätigen.

Unabhängig, ob für die jeweilige Branche ein GAV gilt, haben alle Anbietenden im Rahmen des Submissionsverfahrens schriftlich zu bestätigen, dass sie die am Ort der Ausführung massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten.

Ein nicht zu vernachlässigender Punkt im Rahmen dieser Frage ist die gut funktionierende "soziale Kontrolle" unter den Anbietenden. Diese bietet Gewähr, dass die Anbietenden im umkämpften Umfeld der öffentlichen Beschaffungen Verfehlungen eines Mitbietenden jeweils rasch der Vergabestelle mitteilen.

Auf Grund der aufgezeigten Massnahmen ist der Regierungsrat überzeugt, die notwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, dass keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, welche die sozialpartnerschaftlich vereinbarten Regelungen nicht einhalten.

4. *Welche Massnahmen kehrt der Kanton Uri vor, damit in Uri kein Lohndumping betrieben wird?*

Im Hinblick auf die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den

Mitgliedstaaten der EU vom 1. Juni 2004 wurden flankierende Massnahmen (FlaM) beschlossen, um alle Erwerbstätigen in der Schweiz vor Lohn- und Sozialdumping zu schützen. Ein Element dieser FlaM ist das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20) das regelt, unter welchen Bedingungen ausländische Firmen aus dem EU/EFTA-Raum Arbeitnehmende als Dienstleistungserbringer in die Schweiz entsenden können. Ein zweites Element bilden die tripartiten Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner und der Arbeitsmarktbehörde, die den Arbeitsmarkt beobachten und die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen überwachen.

Gemäss EntsG kontrollieren die Kantone in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte (ave) GAV, die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne. In Branchen mit ave GAV sind die Sozialpartner bzw. die paritätischen Berufskommissionen für die Kontrollen zuständig. Der Bund hat die Aufsicht und verfasst jährlich einen Bericht (FlaM-Bericht) über die Umsetzung der FlaM zum freien Personenverkehr Schweiz - Europäische Union. Die FlaM-Berichte sind auf der Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgeschaltet.

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00008/00022/04563/?lang=de>

Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden haben die Umsetzung der FlaM wie auch die Kontrolle der Schwarzarbeit gemeinsam geregelt. Sie haben eigens dafür eine gemeinsame tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) eingesetzt. Für die Kontrollen wurden eine Vollzugsstelle eingerichtet und Inspektoren angestellt, welche die Einhaltung der Löhne wie auch Verstösse bezüglich Schwarzarbeit kontrollieren.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit diesen Massnahmen der Gefahr von Lohndumping wirksam begegnet werden kann.

*5. Wie viele Lohnkontrollen werden in im Kanton Uri arbeitenden Betrieben jährlich durchgeführt?*

Die TAK bzw. die Inspektoren der Vollzugsstelle führten im Kanton Uri im Jahr 2013 insgesamt in 103 Betrieben oder Baustellen Kontrollen durch (Bereich FlaM 41, Bereich Schwarzarbeit 62). Die TAK erstellt jährlich zuhanden der Regierungen der Vereinbarungskantone Uri, Obwalden und Nidwalden einen Bericht über ihre Tätigkeit. Details sind den Jahresberichten der TAK zu entnehmen. Diese sind im Internet aufgeschaltet

[http://www.ur.ch/de/toolbar/suchen/?sl\\_q=TAK&.x=0&.y=0](http://www.ur.ch/de/toolbar/suchen/?sl_q=TAK&.x=0&.y=0)

Über die Anzahl der Kontrollen, welche die paritätischen Berufskommissionen in Branchen mit ave GAV durchführen, führt das SECO keine kantonspezifische Statistik. Die Anzahl Kontrollen werden nach Branchen ausgewiesen. Wir verweisen dazu auf die FlaM-Berichte des SECO.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

